

ZUR LAGE DER BAHÄ'Í IM IRAN
Aktuelle Verfolgungen und deren Hintergründe

Stand: Mai 2003

Nationaler Geistiger Rat der Bahá'í in Deutschland (Hrsg.)
Vertretung Berlin
Am Kölnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: (030) 22 33 61 30
Fax: (030) 22 33 61 39
E-Mail: oea@bahai.de

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN.....	3
JÜNGSTE VERFOLGUNGEN.....	3
MENSCHENRECHTSDIALOG.....	3
IRANISCHE REAKTIONEN.....	5
FAZIT	6
HINTERGRÜNDE.....	8
ENTSTEHUNGSGESCHICHTE.....	8
ENTWICKLUNG DER BAHÄ'I-GEMEINDE IM IRAN.....	8
DISKRIMINIERUNGEN MIT VERFASSUNGSRANG.....	9
DISKRIMINIERUNGEN MIT STAATLICHER ANORDNUNG	9
MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN.....	11
VERLETZUNG DES RECHTS AUF RELIGIONSFREIHEIT.....	11
VERLETZUNG DES RECHTS AUF UNVERSEHRTHEIT DER PERSON	11
VERLETZUNG DES RECHTS AUF EIGENTUM	12
VERLETZUNG DER BÜRGERLICHEN RECHTE.....	13
VERLETZUNG DES RECHTS AUF BILDUNG.....	14
VERLETZUNG DES RECHTS AUF ARBEIT.....	14
BIBLIOGRAPHIE	16
ZUM BAHÄ'ITUM ALLGEMEIN	16
ZUR VERFOLGUNG DER BAHÄ'I IN IRAN.....	16
DOKUMENTE.....	16

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Jüngste Verfolgungen

Die Lage der Baha'i in der Islamischen Republik Iran hat sich in den letzten Monaten weiter verschlechtert. Willkürliche Kurzzeitinhaftierungen, Konfiszierungen von Baha'i-Eigentum und Übergriffe auf Bildungseinrichtungen der Baha'i haben spürbar zugenommen. Nach wie vor sind fünf Baha'i allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, zwei davon zu lebenslänglicher Haft.

Vorläufiger Höhepunkt der Verfolgungen ist die erneute Inhaftierung des Baha'i *Manuchihr Khulusi*, der am 7. Dezember 2002 von der 13. Kammer des Revolutionsgerichts in Maschad zu vier Jahren Haft verurteilt wurde und am 27. März 2003 seine Haftstrafe antrat. Ihm wurden wegen seines Engagements in der iranischen Baha'i-Gemeinde Aktivitäten gegen die innere Sicherheit des Landes zur Last gelegt.

Manuchihr Khulusi war bereits am 9. Juni 1999 inhaftiert worden, als er in Birjand an einer Zusammenkunft der Baha'i teilnahm. Nach sechs Tagen wurde er in die Haftanstalt in Maschad verlegt, wo er für einige Zeit in Isolationshaft gehalten und während der Verhöre geschlagen wurde. Am 3. Februar 2000 wurde er von der 3. Kammer des Revolutionsgerichts in Maschad zum Tode verurteilt. Herrn Khulusi war es nicht erlaubt, einen Anwalt einzuschalten, und es wurde ihm untersagt, binnen 20 Tagen Berufung gegen das Urteil einzulegen. Erst nach einem Schreiben seiner Ehefrau an die 1. Kammer des Gerichtes, in Kopie an die 3. Kammer des Oberstes Gerichtes des Landes, wurde er im Frühling 2000 entlassen. Es blieb unklar, was seine Haftentlassung veranlasste und welchen Status das Urteil des Gerichtes hatte.

Wörtlich heißt es in dem neuerlichen Urteil gegen ihn: „Obgleich die Zusammenkünfte der Baha'i-Sekte und die Fortführung der Aktivitäten der Führer dieser Gruppe auf den unterschiedlichen Ebenen alle unter Beobachtung der Sicherheitsbehörden des Landes stehen mögen, kann dies

nicht eine Erlaubnis für die Aktivitäten begründen. Die Grundlage, dieses Verfahren zu eröffnen, waren die wiederholten Beschwerden des Informationsministeriums, das berichtet hat, dass die Aktivitäten des Angeklagten gegen die Interessen der geheiligten Ordnung der Islamischen Republik Iran sind.“

Während die Europäische Union mit dem Iran im Jahr 2000 in einem so genannten Menschenrechtsdialog trat, ereigneten sich im gleichen Jahr neben der Verurteilung von Herrn Khulusi 23 weitere Inhaftierungen von kürzerer Dauer. Gleichzeitig legitimierten das Justizministerium sowie nachgeordnete Behörden die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen an den Baha'i. So wurde die Konfiszierung von Eigentum durch das Ministerium bestätigt wie auch die Weigerung, Familienangehörigen von Baha'i das so genannte „Blutgeld“, eine Entschädigungszahlung, auszuzahlen. Andere Ministerien wie das Bildungsministerium und das Sozialministerium verweigerten die Auszahlung von Pensionen und anderen Gratifikationen.

Die in diesem Bericht dokumentierten Beispiele der anhaltenden Verfolgung und Einschüchterung der Baha'i, die bis aus der allerjüngsten Zeit stammen, belegen die sich verschlechternden Lebensbedingungen der Baha'i und die Intensivierung der allmählichen Strangulierung einer an sich lebensfähigen Gemeinde. **Sie machen deutlich, dass nach wie vor die Verfolgung der Baha'i systematisch und staatlich angeordnet ist.**

Menschenrechtsdialog

Die Repressionen gegen die Baha'i haben sich spürbar intensiviert, nachdem die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (MRK) bei ihrer 58. Sitzung im April 2002 mehrheitlich beschloss, die Situation der Menschenrechte im Iran nicht mehr durch einen Sonderberichterstatter zu beobachten. Erstmals seit 19 Jahren fand damit eine durch die Länder der Europäischen Union eingebrachte Resolution zur Menschenrechtsslage im Iran keine Mehrheit.

Bei der 59. Sitzung der MRK, die im März und April 2003 stattfand, wurde schließlich seitens der Europäischen Union keine Länderresolution mehr zum Iran eingebracht. Auch andere Mitgliedsstaaten der MRK ergriffen nicht die Initiative. Die Europäische Union begründete dies damit, dass man in der Zwischenzeit mit dem Iran einen formellen Menschenrechtsdialog begonnen habe.

Delegierte der iranischen Regierung haben seit Jahr und Tag argumentiert, dass die jährlich von der Europäischen Union eingebrachte und mehrheitlich angenommene Resolution einem Fortschritt zur Verbesserung der Lage entgegenstehe. Nachdem die Menschenrechtslage im Iran bei der diesjährigen MRK zum ersten Mal seit zwei Jahrzehnten nicht Gegenstand der Ver-

handlungen war, hat der Iran nun die Gelegenheit, seine Bereitschaft von sich aus zu zeigen, die Menschenrechtslage eigenständig zu verbessern. Die deutsche Baha'i-Gemeinde wird weiterhin auf jene iranischen Verantwortliche warten, die sich selbst als Stimme der Reform und des Fortschritts betrachten und ihren Worten tatsächlich Taten folgen lassen.

Dabei stellen die Baha'i im Iran sowohl nach ihrer Lehre und Glaubenspraxis als auch nach ihrem tatsächlichen Verhalten in Zeiten stärkster Verfolgung keinerlei politische Bedrohung für die iranische Regierung dar. Die Lehre der Baha'i verlangt vom Gläubigen vielmehr Loyalität zur jeweiligen Regierung, Nicht-einmischung in Parteipolitik und die völlige Ablehnung jeglicher Gewaltanwendung. Die Baha'i im Iran nehmen es

Der Menschenrechtsdialog der EU mit dem Iran

Gegenwärtig unterhält die Europäische Union keine vertraglichen Beziehungen mit dem Iran. Auch die finanzielle Zusammenarbeit ist bedeutungslos. Im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) wurden jedoch im Jahr 2001 300.000 zur Förderung der Menschenrechte und der Abschaffung der Todesstrafe im Iran bewilligt.

Die EU verfolgt in ihren Beziehungen zum Iran sowohl wirtschaftliche als auch politische Interessen, da das Land einerseits die zweitgrößten Gasvorkommen in der Welt (16 Prozent der gesamten Vorkommen weltweit) sowie die drittgrößten Erdölvorkommen (10 Prozent) besitzt und andererseits die geostrategische Lage des Landes für die instabile Region von größter Bedeutung ist. Die Europäische Kommission kommt zu dem Schluss, dass sich bislang das Fehlen eines vertraglichen Rahmenwerks für den Ausbau der Beziehungen hemmend ausgewirkt habe.¹ Am 29. Oktober 2002 hat daher die erste Verhandlungsrunde über ein Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Iran begonnen.

Zuvor einigte sich am 21./22. Oktober 2002 der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Europäischen Union in Luxemburg auf die Aufnahme eines Menschenrechtsdialogs mit dem Iran. Das Zustandekommen des Handels- und Kooperationsabkommens sollte dabei Angaben der EU zur Folge an diesem Menschenrechtsdialog sowie an eine Übereinkunft über die Bekämpfung des Terrorismus geknüpft werden.

In Gesprächen mit EU-Sachverständigen, die vom 30. September bis 1. Oktober 2002 eine Sondierungsmission in Iran unternommen haben, wurden weiteren Angaben zur Folge folgende Grundsätze des Menschenrechtsdialoges ausgehandelt: Keine der beiden Parteien stellt Vorbedingungen, für die Aufnahme des Dialogs, alle Menschenrechtsfragen können im Rahmen des Dialogs erörtert werden, jede Partei kann den Dialog jederzeit beenden und es müssen realistische und konkrete *benchmarks* zur Beurteilung der Fortschritte vereinbart werden. Die erste Runde dieses Menschenrechtsdialoges hat im Dezember 2002 in Teheran stattgefunden und vor allem die Anwendung der Folter sowie die Verpflichtung zu Nicht-Diskriminierung zum Gegenstand gehabt. Die zweite und bislang letzte Runde der Gespräche fand im März 2003 in Brüssel statt. Nach Angaben der deutschen Bundesregierung wurde dabei auch die Lage der Baha'i besprochen.

somit hin, dass sie in einer islamisch geprägten Gesellschaft leben, deren Verfassung das Baha'itum nicht als geschützte religiöse Minderheit namentlich in Artikel 13 auflistet. Die Baha'i drängen auch nicht, in die Verfassung mit aufgenommen zu werden, erst recht verlangen sie keine Sonderstellung, die darüber hinausgehen würde. Weil aber die iranische Verfassung für die Baha'i äußerst problematisch ist, haben sie in der Vergangenheit immer wieder darauf gedrängt, dass zumindest die bestehenden Verfassungsartikel sowie die völkerrechtlichen Verpflichtungen Irans auch in ihrem Fall Anwendung finden. Wie problematisch diese Forderungen im Iran gesehen werden, zeigt jedoch die Regierung, wenn sie im Falle der Baha'i nicht die Verfassung des Landes und die völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern immer wieder das islamische Recht der Scharia heranzieht.

Iranische Reaktionen

Entgegen jüngsten Initiativen und Aussagen der iranischen Regierung, die Rechte religiöser Minderheiten zu stärken, gibt es dennoch keinen Beleg dafür, dass diese Maßnahmen auch auf die Baha'i Anwendung finden. So billigte Anfang November 2002 das iranische Parlament ein Gesetz, welches eine Gleichbehandlung für anerkannte religiöse Minderheiten bei Entschädigungszahlungen, das so genannten „Blutgeldes“, vorsieht.¹ Da die Baha'i jedoch nicht als religiöse Minderheit anerkannt sind, greift das neue Gesetz nicht in ihrem Fall. Die Baha'i werden weiterhin seitens der Regierung als Häretiker und politisch motivierte Verschwörergemeinschaft betrachtet und bleiben in ihrem rechtlichen Status „schutzlose Ungläubige“.

Es wurde weiterhin darüber berichtet, dass die Islamische Menschenrechtskommission (engl. IHRC) kürzlich gefordert habe, eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen im Iran zu untersuchen, bei denen es angeblich auch in Bezug auf die Baha'i einige positive Ergebnisse gäbe. In der Tat haben Baha'i im Iran der Kommission einige Fälle vor-

gelegt, als diese sich zum ersten Mal konstituierte. Vertreter der *Baha'i International Community* trafen auch mit der Delegation der IHRC bei der VN-Menschenrechtskommission in Genf zusammen. Jedoch schlossen sich daran keinerlei Maßnahmen der IHRC an, um die ihr vorgelegten Fälle zu untersuchen und die Rechte der Baha'i im Iran in irgendeiner Weise zu verteidigen. Die uns vorliegenden Informationen weisen vielmehr darauf hin, dass sich die Situation der Baha'i weiter verschlechtert.

Weiterhin wurden die Baha'i auch nicht in einer kürzlich erschienen Verlautbarung erwähnt, die die Toleranz gegenüber nicht anerkannten religiösen Minderheiten im Iran zum Gegenstand hatte. So wurde Anfang Oktober auf der Internetseite der iranischen Nachrichtenagentur IRNA eine Predigt von Ayatu'llah Yazdi abgedruckt.² Ayatu'llah Yazdi ist ehemaliger Vorsitzender der Justiz und stellvertretender Parlamentssprecher unter Ayatu'llah Rafsanjani gewesen. Er ist derzeit Mitglied des Wächterrates. In seiner Freitagspredigt vom 4. Oktober 2002 diskutiert er die Verpflichtungen der iranischen Regierung in Bezug auf religiöse Minderheiten, die durch die Verfassung nicht anerkannt sind. Von der 60. Sure im Koran ausgehend erklärt er, dass die iranische Regierung sowie die muslimische Mehrheitsbevölkerung die Pflicht haben, diesen religiösen Minderheiten mit einem „freundlichen Charakter“, „Fairness“ und „Gerechtigkeit“ zu begegnen und deren Menschenrechte zu achten. Er legt dar, welche Bedeutung diese Werte im Alltagsleben haben und benennt bei den Menschenrechten konkret das Recht auf Leben, auf Schutz, auf Arbeit, Bildung und Heirat. Jedoch fügt er eine Einschränkung an: diese Rechte betreffen nicht jene religiöse Minderheiten, die konspirieren, Komplote schmieden und die Grundlagen der islamischen Regierungsform aufweichen. Außerdem gelte diese Behandlung nicht für jene, die die öffentliche Meinung zu ändern suchen oder spionieren und ihr Wissen an ausländische Mächte weitergeben. Es ist derzeit noch weitgehend unklar, ob seine Aussagen über die nicht anerkannten religiösen Minderheiten auch auf die

¹ Vgl. Associated Press vom 4.11.2002 *Iran OKs Equalizing „Blood Money“*

² Vgl. <http://www.irna.com/pe/radiotv/index.shtml>

Baha'i bezogen sind, die ja schließlich von der iranischen Regierung wiederholt und nachdrücklich als illegale Gruppe bezeichnet werden. Ayatu'llah Yazdi erwähnte die Baha'i in seiner Predigt nicht namentlich, es bleibt mithin abzuwarten, was von seinen Ankündigung tatsächlich auch für die Baha'i umgesetzt wird.

Hinsichtlich der tatsächlich erfolgten Verfolgung der Baha'i durch die iranische Regierung lässt sich im Rückblick der letzten beiden Jahrzehnte ein Handlungswechsel erkennen: die blutige, international gemäßregelte Verfolgung der Baha'i hat sich seit den neunziger Jahren zu einer Politik der Marginalisierung gewandelt, die das langsame kulturelle und wirtschaftliche Ausbluten der iranischen Baha'i-Gemeinde unterhalb der internationalen Aufmerksamkeitsschwelle zum Ziel hat. Waren in den achtziger Jahren vor allem Funktionsträger der Gemeinde von den blutigen Verfolgungen betroffen, so gilt heute jeder Gläubige als potentiell Opfer: jeder Baha'i soll durch willkürliche Kurzzeitinhaftierungen, Konfiszierungen seines Eigentums und Verletzungen von Menschenrechten wie das Recht auf Bildung und auf Arbeit dazu genötigt werden, das Land zu verlassen. Eine tatsächliche Verbesserung der Lage der Baha'i im Iran ist und bleibt der Lackmus-Test für die jüngsten, angeblich positiven Aussagen iranischer Regierungsvertreter.

Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass die iranische Regierung, die die Implikationen des Völkerrechts anerkennt und unter Präsident Khatami um ein positiveres Er-

scheinungsbild bemüht ist, mittlerweile subtilere Mittel in ihren Methoden gegen die Baha'i anwendet als es in der Vergangenheit der Fall war – offensichtlich von der Annahme geleitet, dass eine langsam und leise ihrer Rechte beraubte Baha'i-Gemeinde nach und nach und von der Weltöffentlichkeit unbemerkt verschwinden werde.

Dieses Vorgehen der iranischen Behörden steht in gewissem Widerspruch zur Beurteilung des Auswärtigen Amtes im Lagebericht Iran. Dort heißt es nämlich, die Lage der Baha'i habe sich grundlegend gebessert. Die deutsche Baha'i-Gemeinde ist demgegenüber der Auffassung, dass

- der Menschenrechtsdialog mit dem Iran nur dann effektiv sein kann, wenn auch im Falle der Baha'i einzelne *benchmarks* gesetzt werden, an denen das iranische Regierungshandeln im Hinblick auf eine schrittweise Gleichstellung gemessen werden kann;

- ein bilateraler Menschenrechtsdialog die Einbringung einer Resolution in das internationale Menschenrechtssystem nicht ersetzen kann. Politische Dialoge können kein Ersatz sein für ein effektives *monitoring* in Bezug auf völkerrechtliche Verpflichtungen eines Staates;

- der Menschenrechtsdialog unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure erfolgen sollte, wozu auch die deutsche Baha'i-Gemeinde bereit ist;

- seitens der Bundesregierung ein *UN technical cooperation program* für den Iran nur dann finanziell unterstützt werden sollte, wenn es durch ein effektives, im Land angesiedeltes *monitoring* der Menschenrechtslage flankiert wird.

Auf dem Weg zur schrittweisen Gleichstellung

Im Hinblick auf die Empfehlungen des VN-Sonderberichterstatters Prof. Dr. Abdelfattah Amor zur Lage der Baha'i im Iran schlägt die deutsche Baha'i-Gemeinde folgendes schrittweise Vorgehen vor, an dem sich ein Menschenrechtsdialog messen lassen kann. Die folgenden benchmarks können dazu dienen, die Implementierung der Empfehlungen des VN-Sonderberichterstatters zur Gleichstellung der Baha'i im Iran schrittweise umzusetzen. Die nachfolgenden Auszüge sind seinem Bericht an die 52. Sitzung der VN-Menschenrechtskommission entnommen (Dokument E/CN.4/1996/95/Add.2)

I. Empfehlungen für die erste Stufe

a) Recht auf Bildung: The Special Rapporteur wishes to emphasize that no discrimination should impede access by the Baha'is to education in higher educational establishments (p. 23, para. 109)

II. Empfehlungen für die zweite Stufe

a) Recht zu arbeiten: The Special Rapporteur wishes to emphasize that no discrimination should impede access by the Baha'is (...) to employment in the administration and in the private sector. (p. 23, para. 109)

III. Empfehlungen für die dritte Stufe

a) bürgerliche Rechte: Although the situation of the other non-recognized minorities or communities, such as the Baha'is, is covered by articles 14,22 and 23 of the Constitution in which the concepts of citizen, individuals and persons are used, the Special Rapporteur recommends that a legislative enactment should give clearer recognition these rights for every citizen, individual or person, regardless, inter alia, of his beliefs or the community to which he belongs. (p. 20, para. 90)

b) Beerdigungen: The Baha'is should also be free to bury and honour their dead. (p. 23, para 107)

c) Bewegungsfreiheit: Concerning freedom of movement, including departure from Iranian territory, the Special Rapporteur believes that the question on religion should be deleted from passport application forms and that this freedom should not be obstructed in any way. (p. 23, para. 107)

d) Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit: He points out that the physical integrity of any person should not be affected by the person's religion or belief. (p. 23, para. 111)

IV. Empfehlungen für die vierte Stufe

a) Wiedereinsetzung der Baha'i-Gemeindeinstitutionen: He also wishes to point out that article 1, paragraph 3, of the 1981 Declaration¹ stipulates that: „Freedom to manifest one's religion or belief may be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary to protect public safety, order, health or morals or the fundamental rights and freedom of others.“ For this reason, the Special Rapporteur recommends that the ban on the Baha'i organization should be lifted to enable it to the absence of a clergy, and so that it can engage fully in its religious activities. (p. 23, paras. 106-107)

V. Empfehlungen für die fünfte Stufe

a) Nicht-Diskriminierung: With regard to the Baha'is, the Special Rapporteur hopes that a clear distinction will be drawn between questions of belief and other questions of a political nature if the latter exist or arise. In that connection, it should not be presumed that the entire community has been politicized or is engaged in political or espionage activities. Considering the religious principles of the Baha'i community, the Special Rapporteur believes that there should not be any controls that might, through prohibition, restrictions or discrimination, jeopardize the right to freedom of belief or the right to manifest one's belief. (p.23, para. 106)

b) Recht auf Eigentum: Likewise, all the community and personal property that has been confiscated should be returned and the places of worship that have been destroyed should be reconstructed, if possible, or, at least, should form the subject of compensatory measures in favour of the Baha'i community. (p. 23, para. 107)

c) Gerichtsbarkeit: With regard to the judiciary, the Special Rapporteur reiterates the recommendations formulated concerning the recognized minorities. (p. 23, para. 110)¹

HINTERGRÜNDE

Entstehungsgeschichte

Das Baha'itum entstand in Persien des 19. Jahrhunderts (1844) und ist nach Selbstverständnis und Religionswissenschaft eine eigenständige Religion in der Reihe der Hochreligionen. Sie hat zum Islam ein ähnliches Entstehungsverhältnis wie das Christentum zum Judentum.

Das Baha'itum lehrt den Glauben an den einen Gott und die Einheit aller Hochreligionen in ihrer geistigen Quelle. Alleinvertretungs- und Absolutheitsansprüche werden abgelehnt. Es soll die Aufgabe der Religionen in der heutigen Zeit sein, Frieden und Verständigung zu stiften und sich für einen gemeinsamen Ethos der Menschheit einzusetzen.

Für den orthodoxen Islam ist es schwierig, das Baha'itum zu respektieren, da in der Person des Religionsstifters Baha'u'llah (1817 - 1892) nach dem Glauben der Baha'i ein Prophet nach Mohammed erschienen ist und daneben viele Baha'i-Lehren dem islamistischen Fundamentalismus ein Dorn im Auge sind, wie beispielsweise die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Ablegen aller Vorurteile, die Ablehnung religiöser Absolutheitsansprüche, der Glaube an die transzendente, innere Einheit aller Religionen.

Entwicklung der Baha'i-Gemeinde im Iran

Das Baha'itum ist seit seinen Anfängen in der Mitte des 19. Jahrhunderts eng mit der iranischen Geschichte verbunden. Iran ist das Geburtsland der Gründergestalten der Religion. Von hier aus verbreitete sich die neue, monotheistische Religion in nahezu jedes andere Land der Erde, so dass heute der Iran zwar als Ursprungsland des Baha'itums gilt, die Baha'i aber sowohl ihrem Selbstverständnis als auch ihrer Glaubenspraxis nach kosmopolitisch ausgerichtet sind.

Von den Anfängen ihrer Religion im Jahr 1844 bis zum heutigen Tag mussten die iranischen Baha'i unter gleich welcher iranischer Regierung Diskriminierungen erleiden. Die islamischen Geistlichen brandmarkten die Baha'i als „Hä-

retiker“ und „Verführer“. Mit wachsender Zahl wurden die Baha'i bevorzugtes Ziel demagogischer Hetze. Da die Baha'i auf eine gute Erziehung und Ausbildung Wert legen und Arbeit einen hohen, auch ethischen Wert beimessen, kamen viele Baha'i zu einem relativen Wohlstand, infolgedessen die religiös verbrämte Demagogie mit Sozialneid angereichert wurde. Die tolerante und gewaltfreie Überzeugung der Baha'i ermutigte zudem, ohne Furcht vor Widerstand und Vergeltung bei Progromen Beute machen zu können.

Die Liste dieser Progrome ist lang und eine Aufzählung kann nur die schwerwiegendsten Ereignisse benennen: So wurden die Baha'i 1896 für das Attentat an Nasiri'd-Din-Shah verantwortlich gemacht, was zu einer grausamen Verfolgungswelle führte. Die Wirren der Revolution von 1906 gaben erneut Anlass zu Verfolgungen. Unter dem Pahlavi-Regime seit 1921 wurden Verwaltung und Militär systematisch und in Begleitung von Pressekampagnen von beschäftigten Baha'i gesäubert, Eheschließungen wurden nicht rechtlich anerkannt. 1943 kam es zu Morden und Beschlagnahmungen von Eigentum, ohne das staatlich Einhalt geboten wurde. 1951 wurden die Baha'i in Beziehung zu kommunistischen Aktivitäten gebracht und 1955 kam es schließlich zu groß angelegten und für die Baha'i folgenschweren Verfolgungen, die von der Geistlichkeit initiiert und in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und der Polizei ausgeführt wurden. Die Aussage des Innenministers am 17. Mai 1955 im Parlament, dass die Baha'i-Gemeinde verboten worden sei, setzte eine wahre Orgie von Mord, Raub, Vergewaltigung und Zerstörung in Gang. Die sollte sich 1963 im Anschluss an regierungsfeindliche Demonstrationen in vielen Teilen des Landes wiederholen. 1972 beschloss die Regierung eine besondere Steuer für Baha'i-Besitz. Der Geheimdienst organisierte noch am Vorabend der islamischen Revolution 1978 in Schiras Unruhen, bei denen über 300 Häuser geplündert und in Brand gesteckt wurden.

Mit der islamischen Revolution haben die Verfolgungen jedoch eine neue Stufe erreicht. Denn seit 1979 werden die rund 350.000 Angehörigen des Baha'itums, die damit immer noch die größte religiöse Minderheit repräsentieren, von Staats-

wegen systematisch diskriminiert und verfolgt.³

Diskriminierungen mit Verfassungsrang

Der iranische Staat zählt die Baha'i nicht zu den sogenannten „geschützten religiösen Minderheiten“. Artikel 13 der iranischen Landesverfassung listet die Religionen, die aus Sicht der Staatsreligion Islam „schutzwürdig“ sind, enumerativ auf: Zoroastrier, Juden und Christen.

*"Article 13: Zoroastrian, Jewish, and Christian Iranians are the only recognized religious minorities, who, within the limits of the law, are free to perform their religious rites and ceremonies, and to act according to their own canon in matters of personal affairs and religious education."*⁴

An der Tatsache des Artikel 13 und der damit verbundenen weitreichenden gesellschaftlichen und rechtlichen Ausklammerung der dort nicht genannten Religionen einschließlich der Baha'i sind auch alle Behauptungen der iranischen Führung zu messen, im Iran genieße jeder Bürger die gleichen Rechte und die Baha'i seien nicht diskriminiert. Denn die iranische Landesverfassung ist damit die einzige Verfassung in der Welt, die die Diskriminierung Andersgläubiger mit Verfassungsrang normiert, obwohl der Iran zugleich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 ratifiziert hat.

In einem nicht-säkularen Staat hat dies dramatische Auswirkungen, legitimiert die Verfolgung der nicht von dieser Verfassungswohltat erfassten Glaubensgemeinschaften und öffnet der Willkür Tür und Tor, wie gerade am Beispiel der Baha'i immer wieder festzustellen ist.

So sind seit Beginn der islamischen Revolution im Iran 202 Baha'i allein ihrer religiösen Überzeugung wegen hingerichtet worden. 15 weitere Baha'i, unter ihnen die neun Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates, sind verschollen

³ Weltweit leben zwischen fünf und sechs Millionen Baha'i. Zur Anzahl der Baha'i im Iran vgl. Eliz Sanasarian: *Religious Minorities in Iran*, S. 53, FN 109, 110

⁴ Offizielle englische Übersetzung der Verfassung der Islamischen Republik Iran vom 15.11.1979 (veröffentlicht durch "Islamic Propagation Organization", Teheran/Iran)

und vermutlich tot. Hunderte und Tausende wurden in Gefängnissen gefoltert, die gesamte Gemeinde durch ein Dekret des iranischen Generalstaatsanwaltes im Jahre 1983 verboten, die sozialen Einrichtungen wie Krankenhäuser und Schulen konfisziert, die Heiligen Stätten und Friedhöfe geschändet, zerstört, enteignet oder im Sinne der Revolution verwendet.

Diskriminierungen mit staatlicher Anordnung

Dass all dies kein Zufall, sondern lang angelegte Strategie ist, beweist ein offizielles Dokument, das der Oberste Islamische Kulturrat am 25. Februar 1991 verabschiedete. Durch die Gegenzeichnung in eigener Handschrift von Ayatollah Khamenei erhält dieses Papier besonderes Gewicht, es muss somit auch als religiös verbindliche Anweisung angesehen werden. Das Papier "Zur Baha'i-Frage" wurde 1993 von der UN-Menschenrechtskommission als authentisch verifiziert und veröffentlicht. Es weist alle iranischen Behörden und Stellen an, "den Fortschritt und die Entwicklung der Baha'i zu blockieren" und ihre "kulturellen Wurzeln im Ausland zu zerstören".

Der Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses des iranischen Parlaments schrieb in einem Brief vom 13. Februar 1995, bei den Baha'i handele es sich um eine „irregeleitete Sekte“, der „Baha'ismus ist nichts anderes als ein abartiger politischer Klub“, und die „offizielle Anerkennung einer Gruppe durch die Vereinten Nationen bedeutet bei weitem nicht, dass sie nach islamischem Recht als legitim betrachtet werden könne.“

Trotz der nachhaltigen Unterdrückung der letzten 22 Jahre gelang es der iranischen Baha'i-Gemeinde, den Umständen entsprechend ihre Identität zu wahren und als Ganzes zu überleben. In der Zwischenzeit haben sie Methoden erdacht, wie sie die Kinder- und Jugend-erziehung gestalten, Gebetsversammlungen in privatem Kreise abhalten, und trotz der fehlenden - weil verbotenen - religiösen Institutionen den Geist ihrer Gemeinschaft bewahren. Die seit 1998 erfolgten zahlreichen und willkürlichen Festnahmen im Zusammenhang mit den

Baha'i-Bildungseinrichtungen, Kinder- und Familienklassen sowie anderen Festen und Feierlichkeiten lassen den Zweck des Umgangs mit den Baha'i durch die iranischen Behörden einmal mehr erkennen. Es entsteht der Eindruck, dass mittels willkürlichen Inhaftierungen und Bewährungsstrafen eine Verunsicherung innerhalb der Baha'i-Gemeinde erreicht werden soll und dadurch die Baha'i bedrängt werden, ihren Glauben zu widerrufen.

So hält auch die Praxis lokaler iranischer Behörden unvermindert an, einzelne Baha'i unter Vorwänden vorzuladen, sie zu beleidigen und herabzusetzen und damit in ihren Familien Ängste zu schüren.

Eine neue Dimension der Verfolgung zeigt die 13. Internationale Konferenz über islamisches Recht in Kuwait, an der Repräsentanten aus 57 islamisch

geprägten Ländern teilnahmen und die am 1. Januar 2002 endete. Wie die iranische Zeitung Kayhan in ihrer Internetausgabe am 1. Januar 2002 den iranischen Delegationsleiter Ayatu'llah Taskhiri zitiert, haben die dort versammelten islamischen Rechtsgelehrten, die Ulama, in einer besonderen Erklärung die Baha'i als „Ungläubige“ verurteilt sowie die Notwendigkeit betont, eine „einheitliche Front gegen diese Sekte“ zu bilden. Nach Angaben der Zeitung haben neben Repräsentanten des schiitischen Islams auch Vertreter von insgesamt sieben weiteren islamischen Richtungen die Beschlüsse der Konferenz verabschiedet haben. Zu befürchten ist, dass der ohnehin unsichere Status der Baha'i im Iran und den meisten der islamisch geprägten Länder sich weiter verschlechtert. Es ist angekündigt, dass die nächste Internationale Konferenz der islamischen Rechtsgelehrten im Iran stattfinden wird.

MENSCHENRECHTS- VERLETZUNGEN

Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit

Seit 1983 dürfen sich die Baha'i nicht als Gemeinde konstituieren, die im der Baha'itum vorgeschriebene demokratische, freie und geheime Wahl von jeweils neun Mitgliedern des örtlichen Geistigen Rates, wie auch eines Nationalen Geistigen Rates, ist verboten.

Da das Baha'itum keine Geistlichkeit kennt, hat insbesondere dieses Verbot die Auswirkung, dass eine Leitung der Gemeinde nicht möglich ist. Die VN-Menschenrechtskommission spricht in diesem Zusammenhang von der Gefahr der „Auslöschung als lebensfähige Gemeinde“.

Verletzung des Rechts auf Unversehrtheit der Person

Ruhu'llah Rawhani war bislang der letzte Baha'i, an dem das Todesurteil am 21. Juli 1998 vollstreckt wurde. Im Dezember 2001 erreichte uns die Nachricht, dass die Todesstrafen der beiden Baha'i Behnam Misaqi und Kayvan Khalajabadi nach mehreren Gerichtsverhandlungen zu einer 15jährigen Haftstrafe geändert wurde. Beide wurden am 29. April 1989 in Teheran inhaftiert. Da sie seit nunmehr dreizehn Jahren allein wegen ihrer Zugehörigkeit zum Baha'itum in Haft sitzen, wird ihre Freiheit für 2004 erwartet. Musa Talebi verbüßt seit dem 7. Juni 1994 in Isfahan und Zabihullah Mahrami seit dem 6. September 1995 in Yazd eine lebenslängliche Haftstrafe.

Manuchihr Khulusi trat am 27. März 2003 seine vierjährige Haftstrafe an.

Anfang Juni 2002 erhielten wir Nachricht darüber, dass der Baha'i Sirus Dhabih-Muqaddam aus der Haft entlassen wurde. Herr Dhabih-Muqaddam war Ende 1997 festgenommen worden und vom Revolutionsgericht in Mashad zum Tode verurteilt worden. Im Dezember 2000 wurde die Strafe auf sieben Haftjahre reduziert. Nach unseren Informationen erfolgte die Entlassung aus der Haft unerwartet, da vorzeitig. Ohne vorherige Ankündigung wurde Herr Dhabih-Muqaddam mit einem PKW vom Gefängnis in die Innenstadt von Mashad gebracht und mit der Bemerkung, er sei frei, freigelassen. Er bekam kein Dokument ausgehändigt, aus dem sein Status hervorginge.

Darüber hinaus werden Baha'i in allen Landesteilen willkürlich inhaftiert, aber nur für kurze Zeit festgehalten. So berichtete am 29. Juni 2002 die iranische Zeitung *Kayan* über einen Vorfall in Chalus, bei dem 17 jugendliche Baha'i, die ein Zeltlager veranstalteten, festgenommen und mehrere Stunden verhört wurden. Begleitende Erwachsene wurden ebenfalls festgehalten. Der Vorfall wurde von Seiten der Baha'i bestätigt und mitgeteilt, dass Übergriffe dieser Art oft geschehen, wenn Baha'i in Gruppen auftreten.

Ein weiterer Vorfall fand in der Stadt Quaim-Shahr statt. Dort wurde ein Baha'i, der für die Unterrichtung der jugendlichen Gläubigen seiner Stadt verantwortlich ist, zum Geheimdienst vorgeladen. Er musste sich ausweisen und alle Baha'i-Literatur, die er besaß, aushändigen. Es ist nicht bekannt, was weiter mit ihm geschehen wird.

Mit Stand von Mai 2003 befinden sich fünf Baha'i in Haft, ausschließlich mit dem Vorwurf der Zugehörigkeit zum Baha'itum:

Name	Zeitpunkt	Ort	Grund	Strafe
Kayvan Khalajabadi	29.04.1989	Teheran	Zionist, Baha'i	15 Jahre
Bihnam Mithaqi	29.04.1989	Teheran	Zionist, Baha'i	15 Jahre
Musa Talibi	07.06.1994	Teheran	Apostasie	lebenslang
Zhabihu'llah Mahrami	06.09.1995	Yazd	Apostasie	lebenslang
Manuchihr Khulusi	27.03.2003	Maschad	Baha'i	4 Jahre

Kurzzeitige Festnahmen erfolgen zwischen einem Tag bis hin zu mehreren Monaten. Seit 1998/1999 konnten rund 100 derartige Fälle registriert werden, 23 davon allein im Jahr 2002. Die Verantwortlichen im Iran verfolgen damit gegenüber den Baha'i einen auf lange Sicht angelegten Plan der Verunsicherung und der Zerstörung und folgen damit den im Papier „Zur Baha'i-Frage“ genannten Vorgaben des Obersten Islamischen Kulturrates vom 25. Februar 1991. Zentrales Element der Verunsicherung ist, dass letztlich jeder Baha'i mit willkürlicher Inhaftierung rechnen muss.

Verletzung des Rechts auf Eigentum

Obgleich die Internationale Baha'i-Gemeinde im August 2000 die unbestätigte Information erhielt, dass sechs Gläubigen, die im Zusammenhang mit dem Übergriff auf die Baha'i-Hochschule die Eigentumsrechte ihres Besitzes abtreten mussten, durch einen Gerichtsentscheid ihr Eigentum wiederbekommen hätten und auch die Anklage

Liste der 23 kurzzeitig inhaftierten Baha'i im Jahr 2002:

Name	Ort
1 'Abbas Nurani	Simnan
2 Tahir Iskandariyan	Simnan
3 Diya' Bisharati	Simnan
4 'Izzatu'llah Naddafi	Mashhad
5 Khayru'llah Bakhshi	Tabriz
6 Faydu'llah Rawshan	Sari
7 Basim Mumtazi	Rasht
8 Muzaffar Ayyubi	Hamadan
9 Ridvanu'llah 'Iffati	Babul
10 Faranak Iqani	Babul
11 Rustam Bahifar	Yazd
12 'Izzatu'llah Khurram	Yazd
13 Hushmand Sana'i	Bujnurd
14 Parviz Jamalabadi	Bushahr
15 Qudratu'llah Jabiri	Burazjan
16 Bakhtiyar (Suhrah)	Zahidan
17 Hishmatu'llah Badkubih'i	Zahidan
18 'Abdu'llah Fadli	Urumiyyih
19 Barun Rami0anizadih	Kirman
20 Mahmud Rasikhi	Bandar 'Abbas
21 Changiz Dirakhshani	Qa'imshahr
22 Qudratu'llah Mawdi	Birjand
23 Arman Azadi	Abadan

gegen sie – Spionage und Kampf gegen den Islam – als unbegründet betrachtet worden wäre, hat sich die grundlegende Problematik nicht geändert. Nach wie vor gilt die Rechtsauffassung eines Sondergerichtes (Special Court Section 49) vom 9. November 1998, dass die Enteignung von Baha'i-Eigentum „legal“ und „religiös gerechtfertigt“ sei. Noch am 27. April 2002 bestätigte das Justizministerium die Konfiszierung von Grund und Boden einer Baha'i, die nach 19 Jahren im Exil in ihre Heimat zurückkehrte, „because of her membership in the misguided sect of Baha'ism and her leaving a secure location.“

Entsprechend wird verfahren, wie weitere Beispiele zeigen: Nachdem in einem Fall der muslimischer Eigentümer einer Wohnung, die die Baha'i angemietet hatten, um in ihr so genannte Kinder- und Jugendklassen abzuhalten, gegen die Konfiszierung seines Eigentums geklagt hatte, erging 1998 das Urteil, das alle Einrichtungsgegenstände einer islamischen Einrichtung zugeführt werden sollten, die dem obersten Revolutionsführer Khamenei untersteht.

Aus der Stadt Buyr-Ahmad bzw. dem Vorort Kata wird gemeldet, dass im Jahr 2000 Eigentum und Land von 17 Baha'i beschlagnahmt wurde. Im Jahr 2002 haben diese behördlich angeordneten Konfiszierungen von Baha'i-Eigentum vor allem in den Städten Rafsajan, Kerman, Marv-Dasht und Yazd zugenommen. Davon waren in erster Linie aktive ältere Baha'i betroffen.

Generell lässt sich beobachten, dass die Enteignung und Beschlagnahmung von Baha'i-Eigentum in einer Art und Weise fortgesetzt wird, die sich jenseits der internationalen Aufmerksamkeit bewegt.

Auch ist das Eigentum der Baha'i-Gemeinde, die rein rechtlich seit 1983 aufgehört hat zu existieren, nach wie vor beschlagnahmt und immer noch, sofern es nicht zerstört wurde, anderen Zwecken vorbehalten. So begann im Juni 1993 die Teheraner Stadtverwaltung mit der Zerstörung des großen Baha'i-Friedhofes, vorgeblich, um die „Stadtplanung“ voranzutreiben. Bereits in den achtziger Jahren wurde er verwüstet. Offizielle Stellen haben seitdem auch auf internationalen Protest hin widersprüchlich, teils zugebend, teils demen-

tierend, geantwortet. Tatsache ist, dass rund 15.000 Gräber völlig zerstört und den Baha'i kein Ersatz angeboten wurde. Berichten, den Baha'i würde es nun erlaubt werden, ihren Friedhof in Teheran wiederherzustellen*, muss folgendes entgegeng gehalten werden:

Nach der Verwüstung in den frühen achtziger Jahren und der endgültigen Zerstörung des Friedhofes im Jahr 1993 haben iranische Behörden im März 2001 den Baha'i kleine und aus ihrer Sicht ungeeignete Flächen im Stadtgebiet als Friedhöfe zugewiesen. Die verteilten Flächen stellten sich in der Zwischenzeit für die große Anzahl der Teheraner Baha'i als zu klein heraus, so dass seitens der Behörden ein weiteres Stück Land versprochen wurde. Diesen Vorgang betrachten die Baha'i jedoch nicht als Wiederherstellung des großen Teheraner Baha'i-Friedhofes.

Verletzung der bürgerlichen Rechte

Obwohl mittlerweile das iranische Eherecht dahingehend geändert wurde, wonach Paare zur Registrierung ihrer Hochzeit nicht mehr ihre Religionszugehörigkeit angeben müssen, bleibt festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um eine Gesetzesänderung handelt, sondern allein um eine jederzeit rückgängig zumachende Verwaltungsvorschrift.

Präsident Khatamis erste Regierung berief eine Institution, die die Einhaltung der iranischen Verfassung beobachten soll und an die alle Iraner, somit auch die Baha'i, Petitionen und Beschwerden richten können. Die Baha'i haben in der Vergangenheit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dass sich die Lage der Baha'i keineswegs verbessert hat, wie die deutsche Bundesregierung in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Iran schreibt, wird daran deutlich, dass Präsident Khatamis derzeitige, zweite Regierung Petitionen und Be-

* In dem Zwischenbericht (A/56/278), der bei der 56. Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgestellt wurde, teilte der VN-Sonderberichterstatter zu Iran, Professor Maurice D. Copithorne unter der Überschrift „To allow Baha'is places to bury and honour their dead“, dass ihm seitens der iranischen Regierung dies mitgeteilt worden sei.

schwerden von Baha'i nicht mehr zu lässt bzw. sie nicht bearbeitet.

Dabei gibt es Beschwerden über Verletzungen von bürgerlichen Rechten seitens der Baha'i zuhause: So haben iranische Gerichte auch in jüngster Zeit zahlreiche Urteile gefällt, nach denen die Baha'i als Mitglieder einer „irregeleiteten Sekte“, als „Ungläubige“, gar als „Apostaten“ (Abtrünnige) bezeichnet wurden. Diese Urteile können auf Anfrage belegt werden.

Es handelt sich um so sinnfällige Urteile wie jenes, durch das einem Baha'i das Erbrecht verweigert wurde, weil er „Abtrünniger“ sei; oder ein weiteres, mit dem ein Moslem, der nachts den Baha'i-Nachbarn mit einer Axt erschlug, von der Anklage des Totschlages freigesprochen wurde, weil das Opfer ein Baha'i war; oder ein nächstes, durch das einem bei einem Verkehrsunfall verletzten Baha'i der Schadensersatz verweigert wurde, weil einem „Apostat“ ein solcher Anspruch gegenüber einem Moslem nicht zustehe. Noch im Februar 2002 wurde der Familie zweier bei einem Verkehrsunfall getöteten Baha'i das so genannte „Blutgeld“ mit der Begründung, sie seien „Ungläubige“, verweigert, obgleich die Schuld des Täters zweifelsfrei ermittelt worden war.

Am 21. Juli 1999 veröffentlichte die iranische Zeitung Khabar einen Beitrag, der sich mit der Frage des Erbrechtes im Zusammenhang mit den Baha'i auseinandersetzte. Der Autor beschreibt die verschiedenen Umstände, bei denen ein Baha'i nicht als erbberechtigt angesehen werden kann, da ein Baha'i „im beträchtlichen Maße ungläubig und vom Erbrecht ausgeschlossen ist“.

In den letzten Jahren konnte beobachtet werden, dass mehr Baha'i einen Reisepass und auch mehrmalig Ausreisevisa erhalten haben als es sonst von den Behörden gestattet wurde. Hierin einen grundsätzlich positiven Wandel der iranischen Politik gegenüber den Baha'i zu sehen, griffe jedoch zu kurz. Vielmehr deuten diese Lockerungen auf Überlegungen der iranischen Regierung hin, den Baha'i in Iran vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Diskriminierungen die Emigration zu erleichtern. Die Baha'i sehen darin einen weiteren vergeblichen Versuch,

die innere Stabilität der iranischen Baha'i-Gemeinde zu schwächen.

Verletzung des Rechts auf Bildung

Nach der islamischen Revolution 1979 führten die Behörden neue Anmeldebögen für die Schulen ein, in denen seitdem die Angabe der Religionszugehörigkeit zwingend erforderlich ist. Die Aufnahme wird verweigert, wenn als Religionszugehörigkeit „Baha'i“ angegeben ist.

Seit einem Erlass des Erziehungsministeriums von September 1981 werden Baha'i als Lehrkräfte und Studierende auch an iranischen Hochschulen nicht weiter geduldet. Seit 1987 besteht deshalb eine Baha'i-Hochschule (BIHE), auch bekannt als "Offene Universität". Sie ist der Versuch, Baha'i auf privater Basis eine formale Hochschulbildung zu ermöglichen. Dieses interne Ausbildungsprogramm der iranischen Baha'i, das speziell für Jugendliche konzipiert ist, die vom iranischen Staat wegen ihrer Zugehörigkeit zum Baha'itum nicht zum Studium an den Universitäten zugelassen sind oder denen der reguläre Schulabschluss verwehrt wurde, wird von Professoren, Dozenten und Verwalter geleitet, die aus ihren Stellen an den Hochschulen entlassen worden waren.

1991 wurde der Ausschluss der Baha'i aus den Einrichtungen der höheren Bildung in dem Dokument „Zur Baha'i-Frage“ des Oberstes Kulturrates abermals bestätigt. Darin heißt es:

1. *Sie [die Baha'i] können in Schulen aufgenommen werden unter der Voraussetzung, dass sie sich selbst nicht als Baha'i identifiziert haben.*

2. *Sie sollten vorzugsweise in solchen Schulen aufgenommen werden, die eine starke und beeinflussende religiöse Ideologie vertreten.*

3. *Sie müssen von Universitäten verwiesen werden, entweder im Aufnahmeverfahren oder während des Studiums, sobald bekannt wird, dass sie Baha'i sind.*

(Inoffizielle Übersetzung aus dem Persischen)

Ende der neunziger Jahre kam es zu einer zentral angeordneten Verhaftungswelle der iranischen Behörden mit dem Ziel, den privaten Unterricht, den die

Baha'i nach dem staatlichen Verbot für sich selbst organisierten, zu unterbinden. So hatten Beamte des iranischen Informationsministeriums im September 1998 36 Baha'i-Lehrer in 14 Städten zum Teil über mehrere Monate inhaftieren lassen und aus über 500 Wohnungen und Häusern Ausbildungsmaterial und technische Geräte konfisziert. Im März 2000 erschien ein Beitrag in einer iranischen Zeitung, in dem zu einem erneuten Übergriff auf die Baha'i-Hochschule aufgerufen wurde.

So kam es abermals im Sommer 2002 zu Übergriffen: Am 19. Juli 2002 hielt das Baha'i Institut für Höhere Bildung (BIHE) über das ganze Land verteilt seine Aufnahmeprüfungen ab. Drei von neun Orten, wo Aufnahmeprüfungen in der Stadt Shiraz stattfanden, wurden dabei von der Iranischen Revolutionsgarde gestürmt. Alle beteiligten Baha'i wurden mit Videokameras aufgenommen, verhört und Unterlagen zur Aufnahmeprüfung von 25 Jugendlichen konfisziert. Am gleichen Tag stürmten in der Stadt Mashad an allen fünf Orten die Aufnahmeprüfung und konfiszierten zusätzlich Baha'i-Literatur. Die offensichtlich koordinierten Aktionen gegen die Baha'i zeigen den systematischen und staatlich angeordneten Charakter der Verfolgungen.

Damit wird deutlich, dass die iranischen Behörden nicht nur die Identifikation der Kinder und Jugendlichen mit dem Baha'itum zu verhindern suchen, indem sie ihnen ihr Recht auf Bildung nicht gewährleisten, sondern auch, dass sie eigene Anstrengungen der Baha'i weder respektieren noch schützen.

Verletzung des Rechts auf Arbeit

Die Mehrheit der Baha'i hat nur höchst eingeschränkte Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Mehr als 10.000 Baha'i wurden in den frühen 80er Jahren unter Bezug auf ihre Glaubenszugehörigkeit aus ihren Stellen in öffentlicher Verwaltung und Ausbildung entlassen. Die meisten blieben arbeitslos. Ein Entlassungsschreiben beruft sich auf einen Runderlass des iranischen Ministeriums für Arbeit und Soziales, in dem es heißt:

"Die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst ist als Bestrafung für die Mitgliedschaft in der irregeleiteten Sekte zu sehen, die von allen Moslems als abtrünnig betrachtet wird."

Rentenzahlungen an Baha'i sind eingestellt, bereits geleistete Pensionen wurden zurückgefordert. Landwirte, die Baha'i sind, wird der Eintritt in landwirtschaftliche Genossenschaften verweigert. Der jüngste dokumentierte Vorfall ist aus dem Jahr 2002. Baha'i, die als Landwirte auf eigenen Grund und Boden tätig waren, wurden im Süden des Landes festgenommen und für mehrere Tage inhaftiert.

Maßnahmen, die die Baha'i daran hindern sollen, einen relativen Wohlstand zu erlangen, haben sich im Jahr 2002 ausgeweitet. Neben dem Ausschluß aus dem öffentlichen Sektor drängen seit neustem die Behörden auch privatwirtschaftliche Unternehmen dazu, Baha'i zu entlassen. Eigene Geschäfte zu eröffnen, wird den Baha'i ebenfalls merklich erschwert.

Ermordung von Baha'i außerhalb des Landes in 1999 und 2001

Abdullah Mogharrabi wurde am 24. September 1999 in dem traditionell eng mit dem Iran verbundenen Tadschikistan getötet. Augenzeugen, die an den Untersuchungen der Behörden über seinen Tod beteiligt waren, berichten, dass die Hände des Opfers auf seinem Rücken zusammengebunden waren. Er war geknebelt worden und man hatte ihn gezwungen, sich mit dem Gesicht nach unten hinzulegen; sein Körper wies Spuren von Folter auf. Ihm war in den Rücken geschossen worden, die Kugel hatte sein Herz durchbohrt. Sein Zimmer war unberührt geblieben und das Geld, das er in verschiedenen Währungen besaß, war nicht gestohlen worden.

Der 88jährige hatte lange Jahre in der iranischen Baha'i-Gemeinde vielfältige Funktionen ausgeübt, bis ihn die akute Gefahrenlage für die iranischen Baha'i zwang, zunächst nach Großbritannien, dann nach Tadschikistan zu emigrieren. 1993 erwähnte eine iranische Zeitung seinen Namen herabsetzend und beschuldigte ihn anti-islamischer Aktivitäten in Tadschikistan, mit denen er die dortigen Muslime täuschen wolle. Dies und die Umstände seiner Ermordung lassen darauf schließen, dass fanatische Islamisten in Tadschikistan sich die Darstellung der iranischen Presse zu eigen gemacht haben und für den Tod Abdullah Mogharrabis verantwortlichen sind.

Dieser Vorfall ist ein Indiz für die Umsetzung der Forderung aus dem ehemals geheimen Dokument „Zur Baha'i-Frage“ des Obersten Islamische Kulturrates vom 25. Februar 1991, wonach die Baha'i-Gemeinde auch außerhalb des Irans geschädigt und ihre kulturellen Wurzeln ausgelöscht werden sollen.

BIBLIOGRAPHIE

Zum Baha'itum allgemein

Cole, J.R., "Baha Allah", in: Encyclopaedia Iranica, Bd. 3, S. 422ff

Figl, Johann, Die Mitte der Religionen, Darmstadt 1993

Hutter, Manfred, Die Baha'i. Geschichte und Lehre einer nachislamischen Weltreligion. Marburg 1994

Kazemzadeh, Firuz, Stichwortartikel, in: Encyclopaedia Britannica

Meinhold, Peter, Die Religionen der Gegenwart, Freiburg 1978

Schaefer, Udo, Towfigh, Nicola; Gollmer, Ulrich; Desinformation als Methode. Die Baha'ismus-Monographie des F. Ficcchia. Hildesheim 1995

Vahman, F., Stichwort "Baha'ismus" in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. V

Zur Verfolgung der Baha'i in Iran

Baha'i International Community (Hg.), The Baha'i Question. Iran's Secret Blueprint for the Destruction of a Religious Community. An Examination of the Persecution of the Bahais of Iran. New York 1999

Bürgel, Christoph/Isabel Schayani (Hg.), Iran im 19. Jahrhundert und die Entstehung der Baha'i-Religion. Hildesheim 1998

Nationaler Geistiger Rat der Baha'i in Deutschland (Hg.), Die Baha'i im Iran. Dokumentation der Verfolgung einer religiösen Minderheit. 4. Überarbeitete und ergänzte Auflage. Hofheim 1985 [vergriffen, 5. Auflage ist in Vorbereitung]

Dokumente

Auswärtiges Amt (Hg.), Sechster Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen, Berlin 2002

United Nations, General Assembly, Doc. A/c.3/56/1.50, The Situation of Human Rights in the Islamic Republic of Iran, November 2001

United Nations, Economic and Social Council, Doc. E/CN.4/2001/63, Civil and Political Rights, Including Religious Intolerance, Report submitted by Mr. Abdelfattah Amor, Special Rapporteur, Februar 2001

United Nations, Economic and Social Council, Doc. E/CN.4/2001/39, Question of the Violation of Human Rights and Fundamental Freedoms in any Part of the World, Report on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, prepared by the Special Representative of the Commission on Human Rights, Mr. Maurice Danby Copithorne, Januar 2001